

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-01/52

1. Januar 2026

**Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
und den Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in Hamburg**

(GebOVerm)

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

Telefon: 040 115

E-Mail: info@gv.hamburg.de

Internet: www.geoinfo.hamburg.de

Hinweis:

Dies ist eine Sonderausgabe der Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02. Dezember 2025 (HmbGVBl. S. 776); maßgeblich sind die Veröffentlichungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.). Die Sonderausgabe enthält gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) die zu erhebenden Gebühren, die bei steuerpflichtigen Leistungen einschließlich der Mehrwertsteuer zu zahlen sind (Gesamtgebühren).

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

(GebOVerm)

vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 03. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 688) und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 und in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

(2) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren

hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 30 vom Hundert (v.H.) und für Leistungen an Sonn- und am Feiertagen 50 v. H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v. H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Liegenschaftskatasters erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken oder Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Bei gleichzeitiger Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster über Zerlegungen von Flurstücken, Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen oder Gebäudeeinmessung werden der niedrigere Gebührensatz bzw. die niedrigeren Gebührensätze der jeweils einschlägigen Nummern 10.1.1, 10.2.1 und 10.4.1 um jeweils 40 vom Hundert reduziert. Die Reduzierung gilt auch bei gleichzeitiger Übernahme mehrerer Gebäudeeinmessungen, sollte bei den Objekten keine wirtschaftliche Einheit bestehen.

(5) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Entschädigungen für Personen zu erstatten, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in der jeweils geltenden Fassung, über ein Grundstück geben.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen

(1) Wird ein Auftrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;

2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 90 Euro.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 90 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

1. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach Nummer 14160 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2225), in der jeweils geltenden Fassung,

2. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flurstücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,

3. mündliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über einzelne Daten zu einem Flurstück,

4. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann, und

5. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen,

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten marktangepassten vorläufigen Verkehrswert nach § 6 Absatz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Wert des Rechtes am Grundstück.

(2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.

(3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 11 der Anlage erhoben.

(4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.

(5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.

(6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Anlage

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Umsatzsteuer-satz in Prozent	Gebühren-satz in EURO 2026 ohne Umsatzsteuer	Gebühren-satz in EURO 2026 inkl. Umsatzsteuer
--------	----------	--------------------	------------------------------	--	---

Abschnitt I

Benutzungsgebühren

1		Auskunft			
1.1		aus den Daten des Grenznachweises	0%		
2		Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises			
2.2.1	10000322	Grundbetrag	19%	160,00 €	190,40 €
3		Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster			
3.1	10000288	Liegenschaftskarte, je Auszug	19%	32,77 €	39,00 €
3.2	10000091	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, je Auszug	19%	25,63 €	30,50 €
3.3	10000392	Bestandsnachweis, je Auszug	19%	31,93 €	38,00 €
4		Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen			
4.1	10000083	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung	0%	Nr. 14	
4.2	10000093	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1	0%	Nr. 14	
5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis			
5.1	10000090	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	0%	55,00 €	55,00 €
5.2	10000095	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	0%	24,00 €	24,00 €
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster			
6.1	10000215	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (z.B. Flurstück, Entfernung, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	19%	330,00 €	392,70 €
6.2	10000205	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	19%	72,00 €	85,68 €
6.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,			
6.3.1		für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	19%	Nr. 14	
6.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen		Nr. 7.1.1 bis 9.3	
6.4		Bescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen			
6.4.1	10000224	Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen)	0%	330,00 €	330,00 €
6.4.2	10000316	zuzüglich je Angabe	0%	65,00 €	65,00 €
6.5		Identitätsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs			
6.5.1	10000360	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben	0%	330,00 €	330,00 €
6.5.2	10000351	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	0%	72,00 €	72,00 €
6.5.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.5.1 und 6.5.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,			

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Umsatzsteuer-satz in Prozent	Gebühren-satz in EURO 2026 ohne Umsatzsteuer	Gebühren-satz in EURO 2026 inkl. Umsatzsteuer
6.5.3.1		für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	0%	Nr. 14	
6.5.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen		Nr. 7.1.1 bis 9.3	
7		Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken			
7.1		Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen			
7.1.1	10000084	Grundbetrag	19%	825,00 €	981,75 €
7.1.2	10000097	zuzüglich je Grenzpunkt	19%	250,00 €	297,50 €
7.2		Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen			
7.2.1	10000096	Grundbetrag	19%	1.410,00 €	1.677,90 €
7.2.2	10000098	zuzüglich je Grenzpunkt	19%	597,00 €	710,43 €
7.3	10000104	Verschmelzung von Flurstücken, je neu entstandenes Flurstück	19%	303,00 €	360,57 €
8		Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung			
8.1	10000086	Grundbetrag	19%	1.110,00 €	1.320,90 €
8.2	10000087	zuzüglich je Grenzpunkt	19%	500,00 €	595,00 €
9		Abgrenzung von Belastungsflächen			
9.1		Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung	19%	Nr. 14	
9.2		Abgrenzung von Belastungsflächen mit Aufmaß von Zwangspunkten	19%	Nr. 14	
9.3		Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen	19%	Nr. 14	
10		Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster			
10.1		über Zerlegung von Flurstücken			
10.1.1	10000085	Grundbetrag (bis 10 Grenzpunkte)	0%	660,00 €	660,00 €
10.1.3	10000901	zuzüglich je Grenzpunkt (ab dem 11. Grenzpunkt)	0%	95,00 €	95,00 €
10.2		über Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung			
10.2.1	10000089	Grundbetrag	0%	120,00 €	120,00 €
10.3		über Abgrenzung von Belastungsflächen			
10.3.1	10000106	Grundbetrag	0%	Nr. 14	
10.4		über Gebäudeeinmessung			
10.4.1	10000418	Gebäude	0%	440,00 €	440,00 €
11		Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte			
11.1	10000293	Grundbetrag je Gutachten	19%	6.000,00 €	7.140,00 €
11.2		Zuschläge je Gutachten			
11.2.1	10000902	zuzüglich 0,2 vom Hundert des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswertes nach § 6 Absatz 3 ImmoWertV	19%	0,20%	
11.2.2	10000903	soweit die Abrechnung nach Nummer 11.1 in Verbindung mit Nummer 11.2 unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann, weil eine Gutachtenbasis bereits vorhanden ist oder der Aufwand aus anderen Gründen um ein Mehrfaches vom Standard abweicht	19%	Nr. 14	
11.3	10000298	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	19%	3.000,00 €	3.570,00 €

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Umsatzsteuer-satz in Prozent	Gebühren-satz in EURO 2026 ohne Umsatzsteuer	Gebühren-satz in EURO 2026 inkl. Umsatzsteuer
12		Auskünfte über den Immobilienmarkt			
12.1		Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen			
12.1.1	10000176	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.1.2 erhoben wird, Grundbetrag je Stichprobe einschließlich bis zu 30 Kauffällen	0%	480,00 €	480,00 €
12.1.1.1	10000194	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	0%	4,80 €	4,80 €
12.1.2	10000142	Automatisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Internet, je Auskunft	0%	360,00 €	360,00 €
12.2		Auswertungen aus der Kaufpreissammlung			
12.2.1	10000188	Standard-Auswertung, Grundbetrag	0%	340,00 €	340,00 €
12.4		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg			
12.4.1	10000439	Immobilienmarktbericht Hamburg 2026, Broschüre	0%	60,00 €	60,00 €
13	10000287	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag	19%	257,00 €	305,83 €
14	10000328	Einsatz des Personals, je Stunde einer oder eines Bediensteten, einschließlich Umsatzsteuer	19%	98,00 €	116,62 €
	10000341	Einsatz des Personals, je Stunde einer oder eines Bediensteten, in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt	0%	98,00 €	98,00 €
15		Sonstige Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung		Gebühr nach Nummer 14	

Abschnitt II

Verwaltungsgebühren

1		Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure			
1.1		Entscheidung über die Bestellung			
1.1.1	10000200	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 HmbVermG	0%	650,00 €	650,00 €
1.1.2	10000223	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 3 HmbVermG	0%	1.280,00 €	1.280,00 €
1.2.1	10000904	Verzicht einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	0%	410,00 €	410,00 €
1.2.2	10000199	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	0%	625,00 €	625,00 €
2		Gebäudeeinmessung bei Ersatzvornahmen			
2.1	10000406	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	0%	1.018,00 €	1.018,00 €
2.1.1	10000305	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	0%	238,00 €	238,00 €
2.2	10000416	Erstes Gebäude von geringem Wert, je 25 Punkte	0%	510,00 €	510,00 €
2.2.1	10000315	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	0%	96,00 €	96,00 €
2.3	10000407	je weiteres Gebäude, bis zu 25 Punkten	0%	167,00 €	167,00 €
2.3.1	10000314	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	0%	119,00 €	119,00 €
2.4	10000387	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je Stunde		Nr. 14	